

Verordnung über die Veröffentlichung von Verwaltungsentscheiden

Vom 27. November 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Wichtige Einsprache-, Beschwerde- und Revisionsentscheide der Verwaltungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft werden auf der Homepage des Kantons veröffentlicht.

² Es werden nur rechtskräftige Entscheide veröffentlicht.

§ 2 Wichtige Entscheide

¹ Als wichtig gelten Entscheide, die

- a. sich erstmals mit einer bestimmten Rechtsfrage befassen;
- b. eine Praxisänderung zum Gegenstand haben;
- c. eine kontroverse Rechtsfrage beantworten, die sich immer wieder stellt und von allgemeinem Interesse ist;
- d. voraussichtlich weite Kreise der Bevölkerung oder Behörden der Gemeinden interessieren oder
- e. aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

§ 3 Form der Veröffentlichung

¹ Die Entscheide werden anonymisiert und in vollem Wortlaut, auszugsweise oder in zusammenfassender Form veröffentlicht.

² Den Entscheiden werden kurze Leitsätze vorangestellt.

³ Die Entscheide werden mit der entscheidenden Behörde, dem Datum und gegebenenfalls mit der Nummer des Verfahrens und des Entscheides gekennzeichnet.

§ 4 Weitergezogene Entscheide

¹ Bei Entscheiden, die an das Kantonsgericht oder an eine Rechtsmittelinstanz des Bundes weitergezogen worden sind, sind zudem anzugeben:

- a. der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens (Abweisung, Nichteintreten, Abschreibung),

1) GS 29.276, SGS 100

- b. das Datum und die Nummer des Rechtsmittelentscheides und
- c. gegebenenfalls die allgemein zugängliche Fundstelle des Entscheides.

² Wird ein Rechtsmittelentscheid erst später publiziert, ist die allgemein zugängliche Fundstelle nachträglich zu veröffentlichen.

§ 5 Fachpersonen

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei bezeichnen je eine Fachperson.

² Die Fachpersonen

- a. sammeln die in den sachlichen Zuständigkeitsbereich ihrer Direktion bzw. der Landeskanzlei fallenden Entscheide des Regierungsrates, ihrer Direktion und der Beschwerdeinstanzen, die ihrer Direktion zugeordnet sind;
- b. legen fest, welche Entscheide veröffentlicht werden;
- c. bestimmen, ob die Entscheide in vollem Wortlaut, auszugsweise oder in zusammenfassender Form veröffentlicht werden;
- d. bereiten die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheide nach den Vorgaben der Landeskanzlei auf;
- e. übermitteln laufend die zur Veröffentlichung bestimmten Entscheide auf elektronischem Weg an die zuständige Stelle der Landeskanzlei und
- f. prüfen periodisch die Aktualität der in den Zuständigkeit ihrer Direktion bzw. der Landeskanzlei fallenden veröffentlichten Entscheide und veranlassen allenfalls deren Löschung.

§ 6 Aufgaben der Landeskanzlei

¹ Die Landeskanzlei

- a. errichtet und betreibt die Internet-Plattform zur Veröffentlichung der Entscheide;
- b. stellt eine einfach zu bedienende Suchmöglichkeit bereit;
- c. bestimmt die technischen Anforderungen an die zu veröffentlichenden Entscheide;
- d. veröffentlicht die von den Fachpersonen übermittelten Entscheide auf der Homepage des Kantons und
- e. löscht nicht mehr aktuelle Entscheide gemäss den Vorgaben der Fachpersonen.

§ 7 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Dienstordnung der Landeskanzlei vom 14. August 2003²⁾ wird wie folgt geändert: ...³⁾

2) GS 34.1142, SGS 147.11

3) GS 36. 400

§ 8 Erstmalige Veröffentlichung

¹ Die Fachpersonen übermitteln der Landeskanzlei bis Ende Januar 2008 diejenigen Entscheide aus dem Jahr 2007, die veröffentlicht werden sollen.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
27.11.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	GS 36.0398

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	27.11.2007	01.01.2008	Erstfassung	GS 36.0398